



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Richtlinien betr. die Information

vom 23. September 2013

Der Stadtrat beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Informationsarbeit des Stadtrates, seiner Kommissionen und der Stadtverwaltung.

§ 2 Grundsatz

Der Stadtrat informiert offen, offensiv und regelmässig über alle Belange seiner Tätigkeit. Vorbehalten sind die Einschränkungen, die sich aus Persönlichkeitsrechten und/oder den Bestimmungen des Datenschutzes ergeben.

§ 3 Öffentlichkeitsprinzip

3.1. Das Öffentlichkeitsprinzip beinhaltet die Pflicht der öffentlichen Organe zum aktiven Informieren über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse sowie zur reaktiven Herausgabe von Informationen auf ein entsprechendes Zugangsgesuch hin.

3.2 Jede Person hat ohne Interessensnachweis oder eine Begründung Anspruch auf Zugang zu den vorhandenen Informationen. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind. Die gewünschte Information ist hinreichend genau zu bezeichnen.

3.3. Die Information wird nicht gewährt, wenn gesetzliche Geheimhaltungspflichten, öffentliche oder private Interessen dem Informationszugang entgegenstehen.

§ 4 Gleichbehandlung

Presse, Radio und Fernsehen und andere Medien werden gleich behandelt.

§ 5 Zuständigkeit/Informationsbeauftragter

5.1 Der Stadtverwalter oder die Stadtverwalterin ist berechtigt, sich gegenüber Medien sach- und geschäftsbezogen zu aktuellen Themen zu äussern. Für politische Verlautbarungen sind die Mitglieder des Stadtrates zuständig.

5.2 Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter hat die Aufsicht über die Information und erteilt Auskünfte und Informationen zu allen Belangen der Stadt.

5.3 Die Stadtratsmitglieder, bzw. der Stellvertreter oder die Stellvertreterin erteilen Auskünfte und Informationen bezüglich des zugeteilten Ressorts.

5.4 Leitende Mitarbeitende der Stadtverwaltung sind berechtigt, gegenüber Medien fachliche Auskünfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu erteilen. Jeder Kontakt mit Medien wird dem Stadtrat mitgeteilt.

5.5 Die Kommissionen treten nur in Absprache mit dem Stadtpräsidenten oder dem Stadtverwalter an die Öffentlichkeit, es sei denn sie seien gemäss der übergeordneten Gesetzgebung dazu befugt.

5.6 Bei Abwesenheit des zuständigen Stadtratsmitgliedes kann der/die Verwalter/in in Absprache mit dem Stadtpräsidium eine/n Abteilungsleiter/in zur Auskunftserteilung ermächtigen.

§ 6 Informationsmittel

Informationsmittel sind insbesondere:

- a. Amtliche Mitteilungen
- b. Botschaften an die Gemeindeversammlung
- c. Pressemitteilungen
- d. Pressekonferenzen
- e. Mündliche Auskünfte.
- f. Internet (Blog, Homepage usw.)

§ 7 Informationsempfänger

7.1 Amtliche Mitteilungen, Botschaften an die Gemeindeversammlung, Pressemitteilungen sowie Einladungen an Pressekonferenzen erhalten kostenlos:

- a. Die Redaktionen des amtlichen Anzeigers, der Lokalzeitungen und der Tageszeitungen der Region.
- b. Die Redaktionen der Lokalradios, Lokalredaktion von Radio DRS, Telebasel und Regio TV.
- c. Journalistinnen und Journalisten, die im speziellen Verzeichnis geführt werden.

7.2 Die Informationsmittel können auch weiteren Empfängern zugestellt werden.

§ 8 Kommunikationskonzept

Im Übrigen gilt das Kommunikationskonzept vom 23. September 2013.

Laufen, 24. September 2013

STADTRAT LAUFEN

Präsident:



Alexander Imhof

Stadtverwalter:



Walter Ziltener

